

HINWEISE

von Henriette Katzenstein

vom 4. Mai 2014

zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner/innen am 5. Mai 2014

1. Vorbemerkung:

Diese Stellungnahme sei eingeleitet mit dem Zitat des damals etwa 12 Jahre alten Mädchens Anna, das erklärte: „Als ich im Kindergarten war, dachte ich zuerst, alle Kinder hätten einen Papa und einen Vater!“ Aus Sicht des Kindes waren zwei Vaterfiguren zunächst ihre Normalität, die sie ebenso bei allen anderen Kindern vermutete. So kann die spontan geäußerte Sichtweise von Kindern manchmal ein Licht auf die Relativität der Normalitätsvorstellungen der Erwachsenenwelt werfen. Auf das Zitat von Anna soll später noch einmal Bezug genommen werden.

2. Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften

Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sind Realität, ebenso der Wunsch nach Kindern in diesen Beziehungen, aber auch

die Bereitschaft, Kinder zu erziehen. Zunehmend wird auf diese Bereitschaft homosexueller männlicher und weiblicher Paare in der Pflegekinderhilfe zurückgegriffen; geschuldet ist das zum einen abnehmenden Vorurteilen, zum anderen aber auch zunehmenden Schwierigkeiten, geeignete Pflegeeltern für Kinder zu finden, für die eine Familie gesucht wird.

In ca. 12 % der eingetragenen Lebenspartnerschaften wachsen Kinder auf (Rupp FPR 2010, 185; Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, 2009, S. 44). Nicht zufällig leben Kinder häufiger bei zwei Müttern als bei zwei Vätern. Zum einen bleiben Kinder nach Trennungen nach wie vor häufiger bei den Müttern als bei den Vätern, zum anderen ist bei einem Frauenpaar die Möglichkeit eröffnet, dass eine der beiden Frauen – auf welchem Weg auch immer – schwanger wird und ein Kind in die Beziehung hineingeboren wird. In der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie von Rupp zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wurden entsprechend ganz überwiegend Frauen befragt (Rupp, S. 48).

Die Studie hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es Kindern in eingetragenen Lebenspartnerschaften schlechter ergehe als bei Eltern verschiedenen Geschlechts, bei Alleinerziehenden oder in anderen Lebensformen. Sowohl die Befragung der Eltern als auch die Selbstauskünfte der Kinder bestätigen das, in einigen Bereichen scheinen Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sogar etwas besser abzuschneiden, so im Bereich der Bindungsrepräsentation (Rupp, S. 266 ff), bestimmter Aspekte der Beziehung zu den Eltern (S. 242) und der schulischen/beruflichen Entwicklung (S. 272). Belastungen resultieren – ähnlich wie bei verschiedenen geschlechtlichen Eltern – etwa aus Wechseln in der Familienkonstellation und/oder Konflikten zwischen getrennt lebenden Elternteilen. Ernst zu nehmen sind vor allem fortgesetzte Diskriminierungserfahrungen (S. 257 ff), denen zwar nur ein kleinerer Teil der Kinder ausgesetzt ist, die sich jedoch in der subjektiven Befindlichkeit und Entwicklung niederschlagen. Die gleichgeschlechtlichen Elternteile agieren hier überwiegend unterstützend.

Die Erfahrung solcher Diskriminierungen kann durch die Gesetzgebung nur mittelbar beeinflusst werden. Eine rechtliche Anerkennung der Elternschaft in den entsprechenden Familienformen unterstützt jedoch eine gesellschaftliche Entwicklung, die Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen zunehmend als Teil der Normalität begreift.

3. Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften

In Bezug auf die für die Zukunft vorgesehene Möglichkeit der Sukzessivadoption ohne Eröffnung der Möglichkeit auch gemeinsamer Adoption bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen können zwei Konstellationen unterschieden werden:

- Im ersten Fall wird ein durch eine/n der beiden Partner/innen adoptiertes Kind erst in eine neue Lebenspartnerschaft aufgenommen und später von dem/der hinzukommenden Partner/in adoptiert („echte“ Sukzessivadoption).

- Im zweiten Fall wäre die Sukzessivadoption Ersatzverfahren für eine gewünschte gemeinsame Adoption von Partner/innen, die schon zusammen leben und gemeinsam planen, ein Kind anzunehmen („unechte“ Sukzessivadoption).

Als weitere Formen der Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften spielen eine Rolle die schon bisher erlaubte Alleinadoption eines Partners/einer Partnerin, während ein Ehepaar ein Kind nur gemeinschaftlich adoptieren kann (§ 1741 Abs.2 BGB) und die Stiefkindadoption des leiblichen Kindes des Partners/der Partnerin (§ 9 Abs. 7 LPartG, § 1754 Abs. 1 BGB). Diese stehen hier nicht in Frage und sollen nur im Ausblick dieser Stellungnahme noch kurz Erwähnung finden.

a. Sukzessivadoption als Zweitadoption eines Kindes, das in eine neu begründete eingetragene Lebenspartnerschaft wechselt

Die Ermöglichung der Sukzessivadoption für den Fall, dass ein Kind bisher in einer anderen Lebensform, etwa einer Ein-Eltern-Familie gelebt hat, ist notwendig und sinnvoll. Eine andere Möglichkeit steht in einer solchen Situation nicht zur Verfügung. Die Beteiligung einer kompetenten Adoptionsvermittlungsstelle und deren Beratung können in solchen Fällen möglicherweise sogar förderlich für die Integration des Kindes in den neuen Familienzusammenhang wirken und etwaigen Schwierigkeiten entgegenwirken.

b. Sukzessivadoption als Ersatzverfahren für gemeinschaftliche Adoption

Während die Sukzessivadoption in solchen Fällen, in denen ein einzeln adoptiertes Kind erst später in eine neue Lebensgemeinschaft mitgebracht wird (echte Sukzessivadoption), sinnvoll und notwendig ist, erweist sich die Zweitadoption in denjenigen Fällen, in denen ein Paar von Anfang an gemeinsam adoptieren will, als eine Art **Hintereingang zum selben (Rechts-)Raum einer gemeinsamen Familie, zu dem auch die gemeinsame Adoption** führen würde. Ein adoptiertes Kind gemeinsam aufziehen, durften Lebenspartnerinnen schon bisher. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (FamRZ 2013, 521) und allen gegenwärtig dazu vorliegenden Gesetzentwürfen werden sie über den Weg der Sukzessivadoption in Zukunft auch die gemeinsame rechtliche Elternschaft und die damit verbundenen Pflichten und Rechte gegenüber dem Kind erlangen können. Eine Beschränkung auf die Möglichkeit der Zweitadoption bei Aufrechterhaltung des Verbots der gemeinsamen Adoption ändert daran in der Sache nichts.

Die Erlaubnis der Sukzessivadoption bei gleichzeitigem Verbot der gemeinschaftlichen Adoption führt in den Fällen, in denen ein gleichgeschlechtliches Paar sich gemeinsam zur Adoption entschließt, zu dem wenig sinnvollen Ergebnis führen, dass zwei direkt aufeinander folgende Adoptionsverfahren durchgeführt werden müssen. Der Hintereingang der Sukzessivadoption hält dabei – vom Ergebnis her betrachtet – nur den Anschein aufrecht. Die allmähliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe, die auch international zu beobachten ist (vgl. dazu *Scherpe* FPR 201, 211 ff), soll nicht so auffallen. Nicht ein „schöner

Schein“ wird hier erzeugt, sondern der Anschein eines Mangels (der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe) aufrechterhalten. Die Gefahr dabei ist es, Vorurteilen nachzugeben und diese zu stabilisieren, obwohl diese der gesellschaftlichen und künftig auch der rechtlichen Entwicklung hinterherhinken. Eine Botschaft wird so vermittelt, man sei eigentlich noch nicht so weit – wie man in Wahrheit schon ist.

Dabei werden alle Nachteile des Hintereingangs in Kauf genommen: Er ist länger, nicht nur für die Annehmenden, sondern auch für diejenigen, die das Verfahren durchführen, für die Adoptionsvermittlungsstellen und Gerichte. Die Praxis hat diese Erfahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 schon vielfach gemacht. Zwei hintereinander geschaltete Adoptionsverfahren bei einer Lebenspartnerschaft machen – praktisch betrachtet – jedoch wenig Sinn: Gespräche und Prüfung des Partners des Adoptierenden spielen schon im ersten Verfahren eine Rolle, da die künftigen Lebensverhältnisse eines Adoptivkindes von den Adoptionsvermittlungsstellen insgesamt in den Blick genommen werden (vgl. zum Vorgehen der Adoptionsvermittlungsstellen BAGLJÄ, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 2009). Im zweiten Verfahren muss die Begutachtung und wiederholt werden und wiederum eine entsprechende umfangreiche Stellungnahme angefertigt werden.

Die vorgesehene Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) zweimal hintereinander zu durchlaufen, erübrigt sich in Bezug auf die Intention der Vorschrift bei einer Sukzessivadoption, die nur Ersatzverfahren für eine gemeinschaftliche Adoption ist. Das Elternkind-Verhältnis entsteht im Probejahr für den/die erste Partner/in zwischen dem/der Lebenspartner/in und dem Kind jedenfalls zeitgleich. Es ist bei vernünftiger Überlegung zu erwarten, dass die Praxis dies auch so sieht und darin dem Urteil des AG Elmshorn (20.12.2010 - 46 F 9/10 = NJW 2011, 1086) folgt, das eine Adoptionspflegezeit bei einer Stiefkindadoption eines gemeinsamen Wunschkindes nicht durch Sinn und Zweck des § 1744 BGB gedeckt sah. Jedoch werden hier vielfach Unsicherheiten bestehen und Auseinandersetzungen zu erwarten sein.

Und schließlich: Auch die mit zwei aufeinander folgenden Verfahren für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n verbundenen Erfahrungen von Diskriminierung und längerer Unsicherheit werden hingenommen. Fragen betroffener Kinder und Jugendlicher könnten sein: Warum dürfen meine Eltern, die tatsächlich für mich sorgen, mich nicht gemeinsam adoptieren? Warum werde ich zuerst von Marie und erst danach von Susanne adoptiert? Soll ich etwa sogar mitentscheiden, wer die/der erste Adoptierende sein soll? Die tatsächliche und symbolische Bedeutung von Adoptionsverfahren für Kinder und Jugendliche sind hier nicht zu unterschätzen.

Die Zustimmung des über 14jährigen Kindes zur Adoption ist nach § 1746 BGB erforderlich und erfolgt in notariell begründeter Form, jüngere Kinder sollen nach dem europäischen Abkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern angehört werden

(Art. 6), im Sukzessivverfahren müssten sie zweimal ihre Zustimmung erteilen, bzw. befragt werden. Im gerichtlichen Verfahren sind die Beteiligten, auch die Kinder, nach § 192 Abs.1 FamFG anzuhören, im Sukzessivverfahren wiederum zweimal. Von einer Anhörung kann zwar bei Befürchtung von Nachteilen für das Kind abgesehen werden (§ 192 Abs. 3 FamFG). Wenn jedoch die durch verdoppelte Verfahrensschritte bedingten Nachteile eine Anhörung evtl entfallen lassen, warum dann nicht gleich die gemeinschaftliche Adoption ermöglichen?

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Adoptionsvermittlungsstellen durch ‚unechte‘ Sukzessivadoptionsverfahren und die entsprechenden verdoppelten Arbeitsschritte erhebliche zeitliche Belastungen in Kauf nehmen müssen. Die hier investierte Zeit wäre besser in vertiefte Beratung der Beteiligten an einer Adoption investiert. Eine Adoption ist für die Betroffenen und oft auch für mittelbar Betroffene wie jugendliche Geschwister, die in anderen Familien oder schon alleine leben, höchst bedeutsam. Ressourcen für Unterstützung und Beratung in diesem hochsensiblen Feld unnötig für unechte Sukzessivverfahren in Anspruch zu nehmen, erscheint daher nicht angemessen. Auch die Gerichte drängen sicher nicht nach der Durchführung zusätzlicher vermeidbarer Verfahren.

Insgesamt kann gesagt werden: Sinn des Adoptionsvermittlungsverfahrens ist, dass geprüft wird, ob potenzielle Eltern(teile) einem bestimmten Kind ein stabiles, verlässliches und harmonisches Zuhause bieten können und bereit und in der Lage sind, die elterliche Verantwortung in ihrem vollem Umfang zu übernehmen. Dazu gehört auch, dass Entwicklungsstand, Persönlichkeit und Verhalten des Kindes festgestellt werden. Eine Prüfung all dessen erweist sich bei einer Zweitadoption dann als wenig bedeutsam, wenn schon von vornherein feststand, dass zwei Partner/innen gemeinsam adoptieren wollten. Da die Lebensverhältnisse des Annehmenden geprüft werden, der schon mit dem/der Partner/in lebte, wird im ersten Verfahren immer schon die gesamte Familiensituation in den Blick genommen. Sollte die Praxis, bei Zulassen einer Sukzessivadoption durch den Gesetzgeber aber Aufrechterhaltung des Verbots der gemeinsamen Adoption, zukünftig zwei Adoptionsvermittlungsverfahren hintereinanderschalten und nach dem Buchstaben der Empfehlungen ausführen, wird das – neben der Arbeitsbelastung für die Adoptionsvermittler/innen und sowieso der Gerichte – eine prolongierte Belastung nicht nur für die Adoptionse Eltern, sondern auch für das Kind bedeuten.

4. Fazit

Die Argumente zur Ermöglichung der Sukzessivadoption sind bereits umfassend ausgetauscht. Die Diskussion ist insoweit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 beendet worden, als in diesem Punkt eine Gleichstellung in Bezug auf die schon mögliche Stiefkindadoption in der Lebenspartnerschaft und die Zweitadoption in der

Ehe nun unumgänglich ist. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind zu begrüßen, da sie dies ermöglichen.

Es ist darüber hinaus schon vielfach darauf hingewiesen worden, dass zu erwarten ist, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren um die Ermöglichung der gemeinsamen Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften mit großer Wahrscheinlichkeit analog zu seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption urteilen wird (etwa *Lembke FamPra.ch* 2014, 133; Götz, Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 5. Mai 2014, S. 9). Dem Gesetzgeber wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, seinen Gestaltungsauftrag nicht wahrzunehmen, sondern sich von der Verfassungsgerichtsbarkeit treiben zu lassen. Auch unter dem Gesichtspunkt der zu vermutenden praktischen Auswirkungen bzw. Schwierigkeiten, die entstehen, wenn die Ermöglichung der Sukzessivadoption dazu führt, dass diese als Ersatzverfahren für eine gemeinschaftliche Adoption genutzt wird, erschiene es sinnvoll, dass der Gesetzgeber zeitgleich die gemeinschaftliche Adoption ermöglicht.

Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme zum Regierungsentwurf darum gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens eine über die Sukzessivadoption hinausgehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht zu prüfen (BR-Drs. 103/14). Im Referentenentwurf des BMJV vom 24.02.2014 zum europäischen Übereinkommen vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern findet sich zu dieser Frage jedoch lediglich der ablehnende und nicht weiter begründete Satz: „Von der in dem Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, wird die Bundesregierung keinen Gebrauch machen“. Der für die Anhörung am 5. Mai 2014 vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD nimmt auf diese Frage keinen Bezug. Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/die Grünen schlägt dagegen eine Regelung vor, die die Adoption in Lebenspartnerschaften mit der Adoption in der Ehe gleichstellt.

5. Ausblick: Patchwork-Verhältnisse als Herausforderung an den familienrechtlichen Gestaltungswillen des Gesetzgebers

Zurück zum obigen Zitat von Anna, die vermutete, dass alle Kinder einen Papa und einen Vater hätten. Anders als in diesem Kontext erwartbar, lässt ihre Aussage zunächst nicht auf das Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft schließen: Anna lebte seit ihrem dritten Lebensmonat mit ihrem sozialen Vater und hatte regelmäßig auch Kontakt zu ihrem biologischen Vater und der väterlichen Familie. Diese beiden Vaterfiguren spielten eine größere Rolle als die – nach einer Trennung – hinzustoßenden Stiefelternteile, die Lebenspartnerin der Mutter und die Partnerin des Vaters.

Das Beispiel verweist darauf, dass die weitaus größeren Herausforderungen an die Gestaltungskraft des Gesetzgebers im Familienrecht nicht auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften liegen. Diese wäre der Sache nach ein-

fach zu bewerkstelligen. Die größere Herausforderung liegt vielmehr bei der künftigen Gestaltung abgestufter Rechte und vor allem Pflichten von biologischen Elternteilen, rechtlichen Elternteilen und sozialen Elternteilen. Betont werden soll hier, dass es dabei nicht nur darum geht, die Rechte sozialer Elternteile zu sichern, sondern anzuerkennen und ernst zu nehmen, dass Erwachsene sich einem Kind gegenüber durch gelebte Elternschaft auch verpflichten. Unter diesem Blickwinkel könnte zum einen gefragt werden, ob die staatliche Verpflichtung, die Wahrnehmung von elterlicher Pflege- und Erziehungsverantwortung durch die Eltern zu sichern hier nicht auch berührt ist. Zum anderen stellt sich auch die Frage danach, ob die Beschränkung des Elterngrundrechts auf biologische und rechtliche Eltern nicht hinterfragt werden müsste (vgl. hierzu die Argumentation des BVerfG im Kontext des Urteils zur Sukzessivadoption, Rn 40ff und 47ff).

Jedenfalls stellen sich die Probleme mehrfacher Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften nicht sehr viel anders dar als bei verschiedengeschlechtlichen Elternteilen. Allerdings weichen auch hier die rechtlichen Regelungen für Lebenspartner/innen teilweise von denen für die Ehe ab. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Stiefkindadoption keine befriedigende Lösung ist für Kinder, die – nur bei weiblichen Paaren möglich – in eine Lebenspartnerschaft hineingeboren worden. Möglicherweise böte sich hier eher eine abstammungsrechtliche Regelung an (*Dethloff FPR 2010, 209*). Auf welchem Wege der Gesetzgeber die Frage der rechtlichen Zuordnung sowie Verantwortungs- und -verteilung auch angeht, hier werden – wie auch in der Ehe – die Stellung rechtlicher, biologischer und sozialer Elternteile gegeneinander auszubalancieren sein.

Trotz vieler Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts, die die komplexen Eltern-Kind-Verhältnisse stärker anerkennen (beispielhaft sei genannt das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 04.07.2013) liegt hier ein weites noch brachliegendes Feld, das auf wissenschaftliches Durchpflügen und gesetzgeberische Gestaltungsideen wartet.